

Möglichkeiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung in Zeiten der Corona-Pandemie

Hier: Umlaufverfahren

Schließlich erleichtert es § 5 Abs. 3 Covid-19-MaßnG durch die Modifikation der Anforderungen des § 32 Abs. 2 BGB Beschlüsse ohne jede Form der Versammlung im Umlaufverfahren zu fassen.

Voraussetzung:

- a) alle Mitglieder werden beteiligt
- b) angemessene Frist zur Stimmabgabe
- c) bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist muss mindestens die Hälfte der Mitglieder in Textform (E-Mail, SMS, WhatsApp usw.) an der Abstimmung teilgenommen haben
- d) ist laut Satzung geheime Wahl vorgeschrieben, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden ähnlich der Briefwahl (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, gesonderter Postumschlag)

Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse.